

Hauptamt

47049 Duisburg
Memelstraße 25-33

Nummer 42
30. Oktober 2014
Jahrgang 41

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

**Änderung des Annahmeschlusses
„Amtsblatt für die Stadt Duisburg“
vom 31. Dezember 2014**

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2014** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2014 auf den **08. Dezember 2014** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 08. Dezember 2014 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2015 veröffentlicht.

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Kampstraße und August-Thyssen-Straße (Teilbereich I) und für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Goethestraße, Kantstraße und Schillerstraße (Teil II)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,

2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und

3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 433 bis 449

Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.01.2013 in Kraft.

Duisburg, den 13. Oktober 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ für einen Bereich zwischen Dr.-Hans-Böckler-Straße, Planetenstraße und Friedrich-Ebert-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägunsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.10.2012 in Kraft.

Duisburg, den 13. Oktober 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung –Walsum– „Zentrum Aldenrade“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.04.2013 in Kraft.

Duisburg, den 13. Oktober 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ für einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Weißenburger Straße, Wittkampstraße und der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort – Oberhausen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1186 –Mittelmeiderich– „Bahnhof Meiderich“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 942 1. Änderung –Walsum– für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße (B8), Planetenstraße, Jupiterstraße, Sternstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Prinzenstraße, Poststraße, Am Grünen Ring, Franzstraße und Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 942 1. Änderung –Walsum– als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 942 1. Änderung –Walsum– wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 942 1. Änderung –Walsum– mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfststraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 942 1. Änderung –Walsum– gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.11.2012 in Kraft.

Duisburg, den 13. Oktober 2014

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeekstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfststraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.01.2013 in Kraft.

Duisburg, den 13. Oktober 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 197 I –Beeck– „St. Laurentius“ für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Flottenstraße, Gotenstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 197 I –Beeck– als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 197 I –Beeck– wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 197 I –Beeck– mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 197 I –Beeck– „St. Laurentius“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.07.2013 in Kraft.

Duisburg, den 13. Oktober 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Bundesbahn, Wittkampstraße, Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Auf dem Damm und östlich der Bebauung Heisingstraße und Bundesautobahn A59 ist die erste Änderung im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 933 1. Änderung –Mittelmeyerich– „Von-der-Mark-Straße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Imke
Tel.-Nr.: 0203/283-4389

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße (L155), Friedrich-Ebert-Straße (B8), Schloßstraße und Kurze Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 876 1. Änderung –Walsum–** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 Abs. 1 BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Pannenberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2331

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Hagedornstraße, Henriettenstraße, Wolfstraße, Dahlstraße, Wolfsbahntrasse, Sandstraße, Ottostraße und Weseler Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) in Verbindung mit den §§ 13 (1) und 9 (2a) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1173 –Marxloh– „Weseler Straße südl. Abschnitt“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Alexstraße, Schwerinstraße, nördlichen und westlichen Grenze des EvgI. Gemeindezentrums, Lehrerstraße und Holtener Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 611 BI 1. Änderung –Neumühl–** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Fischerstraße, beidseits der Düsseldorfer Straße, Fuchsstraße, Fliederstraße, Eberstraße und Eschenstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 1 und 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1198 –Wanheimerort– „Fischerstraße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen.

Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich östlich der Neudorfer Straße zwischen Klöcknerstraße und Tulpenstraße sowie dem südlichen Bereich des Bahnhofsausganges an der Otto-Keller-Straße und Kammerstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1183 –Neudorf-Nord– „Neudorfer Straße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich und südlich der Augustastraße ab der Kreuzung mit der Duisburger Straße bis zur Mittelstraße sowie nördlich der Moerser Straße ab der Hausnummer 96 bis zur Hausnummer 40 und südlich der Moerser Straße ab der Kreuzung mit der Duisburger Straße bis zur Friedrichstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1205 –Alt-Homberg– „Moerser Straße/Augustastraße“** durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1138 –Homberg– „Augustastraße“ für einen Bereich zwischen der Moerser Straße, der Parallelstraße, der nördlichen Begrenzung der

Grundstücke Augustastraße 29 - 67, der Viktoriastraße und dem Bismarckplatz wird aufgehoben.

Duisburg, den 20. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Friedrich-Wilhelm-Straße, Mercatorstraße, Wittekindstraße, Fürstenstraße, Güntherstraße und Hohe Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1174 –Dellviertel– „Mercatorstraße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Imke
Tel.-Nr.: 0203/283-4389

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 13.11.2014 um 18:00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus „Auf dem Wege“, Peschmannstraße 2, 47228 Duisburg wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 1123 –Bergheim– „Burgfeld“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Entwicklung eines neuen Wohngebiets mit Einfamilienhäusern im Innenbereich zwischen der Asberger Straße, der Straße „Burgfeld“ und der Straße „Auf dem Wiel“

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 06.11.2014 bis 12.11.2014 –5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 206, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Evangelischen Gemeindehaus eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt

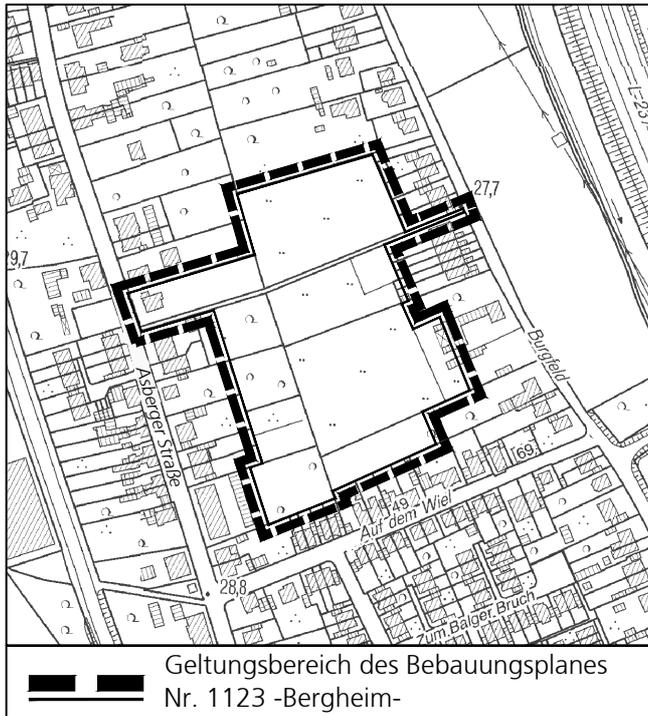
'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 02. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Recksiegel
Tel.-Nr.: 0203/283-3256



Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Vadim Rybalka, zuletzt wohnhaft Rügenstr. 27, 47167 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 Ko 60.390, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 106, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 02. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Koch

Auskunft erteilt:
Frau Koch
Tel.-Nr.: 0203/283-5629

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Tajib Hasimovic, zuletzt wohnhaft 47053 Duisburg, Hochfeldstr. 42, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/95 17818, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 23, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203/283-4616

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Bianca Bastigkeit, zuletzt wohnhaft Emscherstr. 211, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen

51-33/91 I.V., wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Xinglong Li, zuletzt wohnhaft: Heinestraße 45, 47057 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 06.10.2014, Aktenzeichen 32-12-3 Pa 531904, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche

Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Van den Noort

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Kenan Cetinkaya, zuletzt wohnhaft Niedersachsenweg 37 in 44309 Dortmund, gerichtete Bußgeldbescheid vom 07.08.2014, Aktenzeichen 222500709410 SB107, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310, werktags, außer samstags, in der Zeit

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203/283-5747

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Ilie DOREL, geboren am 23.12.1966 in Ors. Murgeni Jud. Vaslui, zuletzt wohnhaft: JVA Duisburg-Hamborn, Goethestr. 3 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.10.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku OV 95/14, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

Auskunft erteilt:
Herr Gerard
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202379040 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200339731 (alt 100339738), 3237054204 (alt 137054201) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 01. Oktober 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201614629 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Oktober 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201998063 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. Oktober 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202494773 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 06. Oktober 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260127398 (alt 160127395) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. Oktober 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200404667 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 08. Oktober 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3229054360 (alt 129054367) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 08. Oktober 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der filmforum GmbH - Kommunales Kino & filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der filmforum GmbH - Kommunales Kino & filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg hat am 11.09.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 mit einem Verlust von 240.792,41 EUR festgestellt.

Seit dem Geschäftsjahr 2009 werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Duisburg vom 08.12.2008 die Zahlungen der Stadt Duisburg nicht mehr als Zuschuss behandelt, sondern direkt der Kapitalrücklage zugeführt. Somit verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 240.792,41 EUR.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 08.12.2014 bis 19.12.2014 im filmforum-Büro, Dellplatz 16 (Eingang Hof Goldstraße), 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nieder-rheinische Treuhand GmbH –Duisburg– hat am 15.04.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der filmforum GmbH Kommunales Kino und filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne unseren Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf den Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass die weitere Entwicklung der Gesellschaft von der zukünftigen Gewährung von Finanzmitteln durch die Stadt Duisburg und damit von deren haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abhängig ist.“

Duisburg, den 06. Oktober 2014

filmforum GmbH – Kommunales Kino & filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg

Kai Gottlob
Geschäftsführer

Bekanntmachung der FrischeKontor Duisburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der FrischeKontor Duisburg GmbH hat am 10. Juli 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 27. März 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 06. Oktober 2014

FrischeKontor Duisburg GmbH

Joppa

ppa Boerakker

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Großenbaum

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **Seerosenweg von Am Schilfrohr bis Wendeanlage inklusive der Stichstraße zu den Häusern 4 bis 16** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 22. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Großenbaum

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **Am Schilfrohr (ganze Straße)** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 22. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Großenbaum

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **Zum Wassergraben (ganze Straße)** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 22. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Bruckhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird die Verkehrsfläche **Bayreuther Straße** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan hiermit eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 31.12.2012 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48, Seite 529 bekannt gemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden vorgebracht und geprüft, führten jedoch zu keiner anderen Entscheidung in der Sache.

Die Begründung der Einziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die o. g. Einziehung der Fläche wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aufgrund des gegebenen konkreten Gemeininteresses. Das Sanierungsverfahren Duisburg-Bruckhausen hat die Zielsetzung, die Industrienahtlage durch Rückbau der Gebäude und Gestaltung eines Grüngürtels als Landschaftsbauwerk zu entzerren. Der in diesem Kontext aufgestellte und rechtsverbindliche Bebauungsplan 1104 sieht u. a. die Errichtung eines Landschaftsbauwerks und die Renaturierung der versiegelten Flächen vor. Um diese Ziele ohne weiteren zeitlichen Aufschub erreichen zu können, wird die sofortige Vollziehung der Einziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

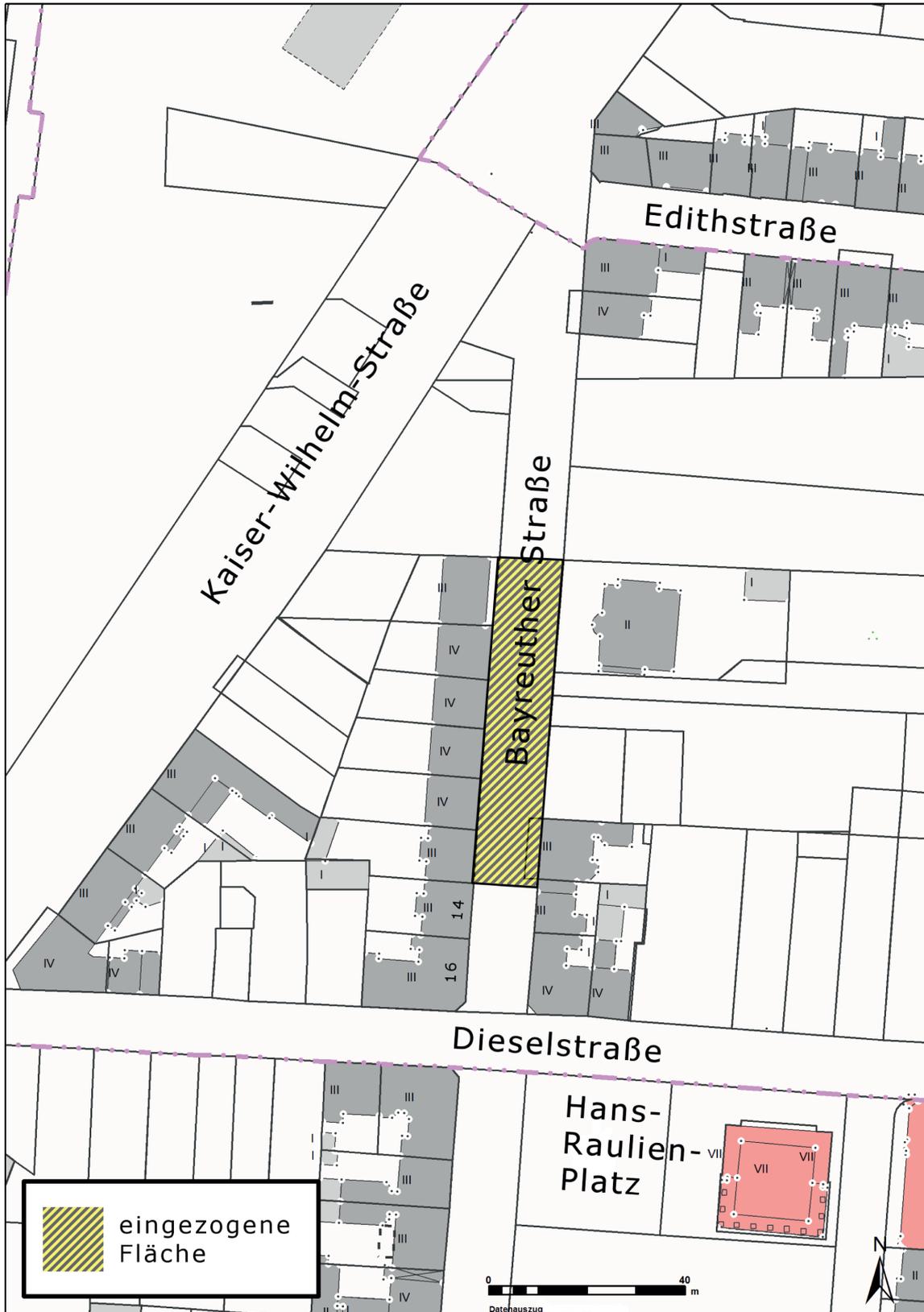
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ausgesetzt werden.

Duisburg, den 22. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*



Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt

Die Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE) hat am 29.06.2012 die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt beantragt.

Für das vorgenannte Vorhaben führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag von TKSE ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Planfeststellungsunterlagen haben bereits in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 20.02.2013 in den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegen.

Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Vorhabensträgerin die Planung **geändert** und die Planfeststellungsunterlagen aktualisiert.

Die Planänderung betrifft folgenden Bereich:

Der Deponie- und Haldenstandort Wehofen ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP) 99 als Fläche für Aufschüttungen und Deponien ausgewiesen. Über das Deponiegelände verlief ehemals die Grubenanschlussbahn, und zwar die Gleisstrecke „Lohbergbahn Duisburg/ Dinslaken“.

Beantragt wurde die Überschüttung der ehemaligen Zechenbahn. Die Bahnstrecke ist im gültigen GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf in Kapitel 3.3 Schienenwege als zu erhaltende Strecke dargestellt. Danach sind stillgelegte Eisenbahnstrecken so zu sichern, dass sie bei Bedarf wieder reaktiviert werden können.

Damit das Vorhaben der Deponieerweiterung mit den Zielfestlegungen des GEP 99 in Einklang gebracht werden kann, hat

sich die Antragstellerin verpflichtet, bei der Realisierung der Deponieerweiterung sicherzustellen, dass die Trasse der ehemaligen Grubenanschlussbahn trotz der Deponieerweiterung bei Bedarf wieder hergestellt wird. Zu diesem Zweck wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der zuständigen Regionalplanungsbehörde, dem Regionalverband Ruhr (RVR) und TKSE geschlossen.

Im Fall einer Reaktivierung soll die Bahntrasse mittels Tunnelbauwerk durch den Deponiekörper geführt werden. Hierzu wurden insbesondere Machbarkeitsstudien unter dem Aspekt der gesetzlichen Regelungen zur Deponietechnik sowie zur Eisenbahntechnik erstellt (neuer Ordner 11).

Weitere im Antrag vorgenommene Anpassungen (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gutachten zu Staubimmissionen, Änderung der Neuaufforstungsflächen für Wald) ergänzen bzw. präzisieren die ursprünglichen Planunterlagen und resultieren aus Anregungen und Hinweisen aus dem bisherigen Anhörungsverfahren.

Zur besseren Transparenz werden die Planunterlagen in Gänze ausgelegt.

Einzelheiten zu der geänderten Planung sind den ausgelegten geänderten Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Die Änderungen und Anpassungen sind in den ausgelegten Planunterlagen kenntlich gemacht und noch einmal in den Vorblättern der einzelnen Ordner zusammengeführt.

Wegen des Umfangs der Änderungen, die teilweise zu neuen und/oder stärkeren Betroffenheiten führen können und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbar Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Änderung Betroffenen, hat die Bezirksregierung Düsseldorf, als verfahrensführende Behörde, entschieden, dass eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des **geänderten** Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die **geänderten** Antragsunterlagen in der Zeit vom 07.11.2014 bis 08.12.2014 einschließlich in der Stadt Duisburg im

- Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 2. Etage, Zimmer 215, 47051 Duisburg

und im

- Bezirksamt Duisburg-Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg

während der Dienststunden von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind gemäß § 27a VwVfG innerhalb des o. g. Zeitraums auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Änderungen** der Planunterlagen erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 22.12.2014, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Anschrift siehe oben), Einwendungen gegen die **Planänderungen** erheben. Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 Abs. 2 KrWG).

Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Die Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie sich auf die Änderungen der Planunterlagen beziehen und wenn geltend gemacht wird, dass durch die Änderungen eigene Belange erstmalig oder stärker als bisher unmittelbar betroffen werden. Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3 a VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf

jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der gesondert ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten **geänderten** Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten **geänderten** Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des **geänderten Planvorhabens** gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Grübbel-Koch

Duisburg, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Herr Laps
Tel.-Nr.: 0203/283-4341*

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-3648
Telefax (02 03) 2 83-6767
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210